

Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Merkblatt

Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Merkblatt enthält Informationen für Universitäten und Verbünde von Universitäten, die Anträge in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten einreichen. Grundlage bildet die „*Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“*“ vom 16. Juni 2016. Neben dem vorliegenden Merkblatt sind weitere Dokumente zu berücksichtigen.

- [Ausschreibung vom 28. September 2016](#)
- [Zeitplan zur Exzellenzstrategie bis 2019](#)
- [Förderkriterien](#)
- [Mustervorlage für die Absichtserklärung zur geplanten Antragstellung](#)
- Antragsmuster (Veröffentlichung im Herbst 2017)

Inhaltsverzeichnis

I	Ziele und Merkmale der Förderlinie Exzellenzuniversitäten	2
II	Antragsberechtigung und formale Fördervoraussetzungen	3
1	Antragsberechtigung und Beteiligung von Kooperationspartnern	3
2	Art der Einreichung des Antrags	3
3	Anzahl der erforderlichen Exzellenzcluster	4
4	Anrechnung von gemeinsamen Exzellenzclustern für Einzeluniversitäten und Verbünde	4
III	Fördergegenstand	4
IV	Anforderungen an Anträge in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten	5
1	Hinweise zum Antragstext	5
2	Hinweise zum Finanzierungsplan	6
3	Hinweise zum Datenanhang	6
V	Förderkriterien	7
VI	Verfahrensablauf	7
1	Vorbereitung der Begutachtung: Absichtserklärung	7
2	Auswahlverfahren: Antrag, Vor-Ort-Begutachtung, Bewertung, Entscheidung	8
3	Anzahl möglicher Förderfälle	8
VII	Ausgabenplanung und Finanzierung	8
1	Dauer der Förderung	8
2	Fördervolumen	8
3	Kostenarten	9
4	Empfänger von Fördermitteln und externe Beteiligungen	9
5	Bereitstellung der Mittel	9
6	Regelungen zur Mittelbewirtschaftung	9
VIII	Weitere Informationen	11

I Ziele und Merkmale der Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Laut Verwaltungsvereinbarung dient die Förderlinie Exzellenzuniversitäten *„der dauerhaften Stärkung der Universitäten als Institution bzw. einem Verbund von Universitäten und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster“* (§ 1). Ebenso wie in der Förderlinie Exzellenzcluster soll in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zur Stärkung der Universitäten die *„fachliche und strategische Profilierung unterstützt werden, die sich auf alle Leistungsbereiche beziehen kann“* (Präambel). Die antragstellenden Universitäten in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten sollen gemäß § 4 Absatz 2 ein *„strategisches, institutionenbezogenes Gesamtkonzept sowie einen groben Finanzierungsplan“* (nachfolgend „Gesamtstrategie“) einreichen.

Im Fokus des Förderprogramms „Exzellenzstrategie“ steht die Förderung von Spitzenforschung, weswegen die Leistungsdimension „Forschung“ im Auswahlverfahren prioritär ist. |¹ In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden die weiteren Leistungsdimensionen sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen folglich immer mit Blick auf ihre Rolle für die universitäre Gesamtstrategie zum Ausbau der Spitzenforschung betrachtet. In dieser Förderlinie können Universitäten einen Antrag als Einzeluniversität (Exzellenzuniversität) oder als Verbund von Universitäten (Universitärer Exzellenzverbund) stellen.

Im Hinblick auf den **Status Quo und die vor der Antragstellung erbrachten Vorleistungen** wird von den Universitäten erwartet, dass sich ihr Gesamtprofil, ihr wissenschaftliches Leistungsniveau und ihre Ausgangsvoraussetzungen für den Ausbau der internationalen Spitzenstellung insgesamt bereits durch eine sehr hohe Qualität auszeichnen und sie zudem schon über ein hohes Maß an Strategie- und Handlungsfähigkeit verfügen. Dies soll es ihnen ermöglichen, Leistungen und Potenziale in allen Leistungsdimensionen (Forschung, Lehre, Transfer |² und Forschungsinfrastrukturen) sowie die Rahmen- und Umfeldbedingungen differenziert zu analysieren, zu bewerten und strategische und operative Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Im Hinblick auf die **zukünftige Planung** wird von den antragstellenden Universitäten erwartet, dass sie eine langfristig tragfähige Gesamtstrategie vorlegen. Diese soll, basierend auf dem Status Quo, den Vorleistungen und einer Stärken-Schwächen-Analyse, definierte Zielsetzungen erkennbar werden lassen und dabei die gesamte Universität bzw. den Verbund in den Blick nehmen. In die Planung können alle Leistungsdimensionen (Forschung, Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen) sowie unterstützende Strukturen und Prozesse einbezogen werden. Die Gesamtstrategie soll die Einzeluniversität bzw. den Verbund in die Lage versetzen, sich im internationalen Wettbewerb in der Spitzengruppe zu etablieren und ihre/seine internationale wissenschaftliche Spitzenstellung, Sichtbarkeit und Vernetzung langfristig auszubauen. Sie soll zudem die institutionelle Erneuerungsfähigkeit der Einzeluniversität bzw. des Verbundes vor dem Hintergrund der auf Dauer angelegten Förderung dokumentieren.

Unter einem Universitären Exzellenzverbund ist ein Zusammenschluss von zwei oder drei Universitäten zu verstehen, deren Zusammenarbeit bereits sichtbar praktiziert wird. In ihm sollen leistungsstarke Partner aus wissenschaftlichen Erwägungen zusammen kommen, von denen jeder einzelne bereits über substantielle

¹ Das hier zugrunde gelegte Verständnis von „Leistungsdimension“ nimmt Bezug auf die vom Wissenschaftsrat formulierten „Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems“, denen zufolge Wissenschaft ein ganzes Spektrum unterschiedlicher Leistungsdimensionen umfasst, „die eng miteinander verbunden, teilweise konstitutiv füreinander sind und sich wechselseitig befruchten.“ (S. 25) Neben Forschung und Lehre zählen unter dieser Prämisse auch Transfer und Forschungsinfrastrukturen zu den Kernaufgaben von Hochschulen. Vgl. Wissenschaftsrat: Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, Köln 2013, S. 8 und S. 25f.

² Als Gegenstand des Transfers im wissenschaftlichen Sinne wird präzisiertes wissenschaftliches und technologisches Wissen verstanden. Die universitäre Leistungsdimension Transfer umfasst in einem breiteren Sinne die dialogische Interaktion wissenschaftlicher Akteure mit Partnern außerhalb der Wissenschaft aus Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, im Rahmen derer das wissenschaftliche und technologische Wissen „übertragen“ wird. Vgl. Wissenschaftsrat: Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien | Positionspapier (Drs. 5665-16), Weimar Oktober 2016, S. 5 und S. 8ff. sowie Wissenschaftsrat: Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, Köln 2013, S. 25f.

Forschungsstärke verfügt. Eine Antragstellung muss auf der Grundlage langfristiger gemeinsamer Ziele in einer dauerhaft ausgerichteten institutionellen Kooperation erfolgen. Es ist darzulegen, dass auf der Grundlage der Gesamtstrategie weitere Synergien entstehen sowie ein Mehrwert sowohl für den Verbund als Einheit als auch für jede beteiligte Einzelinstitution geschaffen wird. Die Zusammenarbeit der einzelnen Verbundpartner kann dabei sowohl additiv als auch komplementär in Bezug auf fachliche Themen und Schwerpunktsetzungen sowie Organisationsstrukturen ausgerichtet sein.

Das Förderprogramm „Exzellenzstrategie“ eröffnet sowohl erstmalig antragstellenden als auch im Programm Exzellenzinitiative bereits geförderten Universitäten dauerhafte Fördermöglichkeiten. Den Antragstellerinnen obliegt dabei die Plausibilisierung der von ihnen gewählten Gesamtstrategie als Einzeluniversität oder als Verbund. Die Förderlinie ist grundsätzlich offen für verschiedene Ausgestaltungen der Gesamtstrategie und Arten der Zusammenarbeit.

II Antragsberechtigung und formale Fördervoraussetzungen

1 Antragsberechtigung und Beteiligung von Kooperationspartnern

Antragsberechtigt sind Universitäten und Verbünde von Universitäten in Deutschland, jeweils vertreten durch ihre Leitungen. Eine Universität kann nur **einen** Antrag einreichen: entweder als antragstellende Einzeluniversität oder als Antragstellerin in einem Verbund von insgesamt zwei oder drei Universitäten. Die Antragstellung im Verbund kann auch landesüberschreitend erfolgen.

Die Antragstellerinnen können auch Kooperationspartner in die Gesamtstrategie einbeziehen, die nicht den Status als Antragsteller/Antragstellerin haben (z. B. weitere Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Akteure aus der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen). Dabei wird zwischen folgenden Formen der Beteiligung unterschieden:

- a) Kooperationseinrichtungen, die an der Antragstellung beteiligt sind; dies können z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Universitäten oder Fachhochschulen in Deutschland sein, mit denen in einem strategisch wichtigen Forschungsfeld und/oder in einer weiteren Leistungsdimension intensiv zusammengearbeitet wird.
- b) Kooperationseinrichtungen, die nicht an der Antragstellung beteiligt sind; dies können z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Universitäten oder Fachhochschulen in Deutschland sowie im Ausland sein, mit denen strategische Partnerschaften bestehen und denen eine konkrete Rolle bei der Umsetzung der Gesamtstrategie zukommt.

2 Art der Einreichung des Antrags

Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates zu richten und von der jeweiligen Leitung der Universität bzw. bei Verbünden von den Leitungen der Universitäten zu unterzeichnen. Dem Antrag ist ein Begleitschreiben des zuständigen Ministeriums beizufügen, in dem die Unterstützung des Landes für den Antrag ausgesprochen wird. Ferner muss das Schreiben die Zusage der Ko-Finanzierung (25 % der Antragssumme) sowie die Bestätigung beinhalten, dass die beantragten Vorhaben mit den hochschulpolitischen Zielen und den gesetzlichen Regelungen des Landes im Einklang stehen. Bei landesüberschreitenden Verbünden ist **ein** gemeinsames unterstützendes Begleitschreiben der für Wissenschaft zuständigen Ministerien aller beteiligten Bundesländer vorzulegen.

3 Anzahl der erforderlichen Exzellenzcluster

Für die Antragsberechtigung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten muss eine antragstellende Einzeluniversität mindestens zwei Exzellenzcluster eingeworben haben. Bei einer Antragstellung als Verbund von zwei oder drei Universitäten müssen mindestens drei Exzellenzcluster nachgewiesen werden. Dabei muss jede am Verbund in der Förderlinie Exzellenzuniversität beteiligte Universität über mindestens einen Exzellenzcluster verfügen oder an einem von mehreren Universitäten getragenen Exzellenzcluster beteiligt sein.

4 Anrechnung von gemeinsamen Exzellenzclustern für Einzeluniversitäten und Verbünde

Bei der Ermittlung, ob die Antragsvoraussetzungen für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfüllt sind, werden auch Exzellenzcluster berücksichtigt, die von mehreren Universitäten getragen werden (gemeinsame Exzellenzcluster). Wird ein Exzellenzcluster beispielsweise von zwei bzw. im Ausnahmefall von drei antragstellenden Universitäten getragen, kann dieser Exzellenzcluster zwei bzw. im Ausnahmefall drei Universitäten als Antragsvoraussetzung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten angerechnet werden. Bei einer Antragstellung als Verbund werden Exzellenzcluster bei der Prüfung der Antragsberechtigung anerkannt, die mit antragstellenden Universitäten des Verbundes oder mit Universitäten außerhalb des Verbundes getragen werden.

III Fördergegenstand

Unter der Prämisse der „Förderung von Spitzenforschung“ können Vorhaben gefördert werden, die für die Umsetzung der Gesamtstrategie relevant sind. Vorhaben können der fachlichen Profilierung dienen und sich dabei auf die Institution als Ganze bzw. den gesamten Verbund sowie auf einzelne Fachgebiete beziehen. Auch personenbezogene Förderung kann in die Vorhaben einbezogen werden. Es können auch Vorhaben beantragt werden, die sich auf die Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen beziehen, sofern diese an der Spitzenforschung ausgerichtet sind und ihnen prägende Bedeutung für die Gesamtstrategie zukommt. In diesem Zusammenhang können Vorhaben zur Verbesserung der Organisationsentwicklung und der Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriereestufen beantragt werden. Diese können Strukturen und Prozesse der Governance und der Verwaltungsstrukturen sowie Handlungsfelder wie Nachwuchsförderung inklusive der Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses, Personalgewinnung und -entwicklung, Chancengleichheit, Internationalisierung und auch Kooperationen adressieren.

Unter der Maßgabe ihrer Passung in die Gesamtstrategie können die Vorhaben sowohl neue Ansätze beinhalten als auch bestehende *best practices* aufgreifen und diese weiterentwickeln. Die im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Maßnahmen können fortgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen der Gesamtstrategie im Einklang stehen und eine anschlussfähige Weiterentwicklung auch mit Bezug auf die Programmziele der Exzellenzstrategie darstellen.

Im Antrag soll plausibel dargelegt werden, dass die Vorhaben operationalisierbar und geeignet sind, dauerhafte Verbesserungen zu erreichen. Dabei kann es sich um kurz-, mittel- oder langfristig umsetzbare Vorhaben handeln. Eine Weiterentwicklung und Neukonzeption von Vorhaben nach der alle sieben Jahre erfolgenden Evaluation durch das Expertengremium ist möglich, solange diese weiterhin an den Zielen des Programms und der jeweiligen Gesamtstrategie der Exzellenzuniversität bzw. des Universitären Exzellenzverbundes ausgerichtet sind.

IV Anforderungen an Anträge in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Zur Erstellung des Antrags muss das kommentierte Antragsmuster verwendet werden, das im Herbst 2017 zur Verfügung gestellt wird. Der Antrag ist in deutscher und englischer Sprache einzureichen, wobei die englische Fassung maßgeblich ist. Der Antrag umfasst drei Teile:

- (1) Antragstext mit der Darstellung des Status Quo und der Vorleistungen sowie der Planung und des Potenzials,
- (2) Finanzierungsplan und
- (3) Datenanhang.

1 Hinweise zum Antragstext

Der Antragstext gliedert sich in zwei Teile: Zunächst soll eine Darlegung des Status Quo und der erbrachten Vorleistungen erfolgen. Darauf aufbauend soll im Rahmen einer kohärenten und plausiblen Gesamtstrategie die Planung bzw. das Potenzial der jeweiligen Universität/des jeweiligen Verbundes ausgeführt werden.

Status Quo und Vorleistungen

Gegenstand der Ausführungen zu Status Quo und Vorleistungen sind das Gesamtprofil der Universität bzw. des Verbundes, die Ausgangsvoraussetzungen sowie das wissenschaftliche Leistungsniveau der Institution bzw. des Verbundes. Von der Einzeluniversität bzw. dem Verbund ist eine differenzierte Selbsteinschätzung in Form einer Stärken-Schwächen-Analyse vorzulegen, die alle Leistungsdimensionen umfasst, die Rahmen- und Umfeldbedingungen berücksichtigt und Maßnahmen des Monitorings dokumentiert. Die im Abschnitt „Planung und Potenzial“ aufgeführten Vorhaben werden mit Bezug auf den Status Quo und die Vorleistungen bewertet.

Planung und Potenzial

Im zweiten Teil des Antrags sind die mit der Gesamtstrategie verbundene übergeordnete Zielsetzung der Universität bzw. des Verbundes sowie die geplanten Vorhaben darzulegen und zu begründen. Definierte Zielsetzung, Strategie und Vorhaben müssen kohärent und plausibel sein. Das Wirkungspotenzial der geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Leistungsniveaus in der Forschung, zur Weiterentwicklung der Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen (sofern für die Planungen relevant), zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karrierestufen und zur Verbesserung der Nachwuchsförderung (inklusive der Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses) sowie der Chancengleichheit muss überzeugend dargestellt werden. In diesem Rahmen muss zudem erläutert werden, inwiefern die geplanten Vorhaben zur Verbesserung der Positionierung der Universität bzw. des Verbundes im regionalen, nationalen und insbesondere internationalen Umfeld beitragen. Darzulegen ist außerdem die Effektivität der Governance und der Verwaltungsstrukturen mit Blick auf die Umsetzung der Gesamtstrategie. Dabei muss erläutert werden, inwiefern diese den Ausbau der wissenschaftlichen Leistung unterstützen und zudem geeignet sind, langfristig strategisches Handeln und Steuerung zu ermöglichen. Im Antrag ist die institutionelle Erneuerungsfähigkeit der Universität bzw. des Verbundes überzeugend darzulegen sowie zu begründen, dass diese durch vorhandene bzw. geplante Strukturen und Prozesse unterstützt wird. Die Zeit- und Finanzplanung sind mit Blick auf die Einzelvorhaben sowie auf das Gesamtvolumen plausibel zu machen. Ferner muss im Antrag die Umsetzbarkeit der Vorhaben plausibilisiert werden. Es sind darüber hinaus Aussagen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie zu Mechanismen der Erfolgskontrolle zu machen, durch die die Wirksamkeit der Gesamtstrategie geprüft und ihre Umsetzung sichergestellt wird. Dies ist von den Antragstellerinnen auch mit Blick auf die im Programm alle sieben Jahre vorgesehene externe Evaluation darzulegen.

Es wird zudem erwartet, dass die strategischen Ziele aus dem Antrag zur Gewährung einer Universitätspauschale im Rahmen der Förderlinie Exzellenzcluster mit den im Rahmen der Gesamtstrategie dargelegten Zielen im Einklang stehen.

Für eine Antragstellung als Verbund sind bei der Darlegung der Gesamtstrategie zusätzlich zu den für die antragstellenden Einzeluniversitäten genannten Anforderungen weitere Aspekte zu berücksichtigen. Im Verbund antragstellende Universitäten müssen zum einen die Qualität ihrer Zusammenarbeit zur Förderung exzellenter Forschung darlegen und dokumentieren, dass diese bereits gelebt und sichtbar ist. Zum anderen sind die Ziele des Verbundes in Relation zu den Zielen der Einzeluniversitäten zu erläutern; darüber hinaus muss plausibilisiert werden, welche Synergien durch die Verbundbildung erzielt werden und worin der Mehrwert der Verbundbildung in Bezug auf die verschiedenen Leistungsdimensionen besteht. Ferner ist auszuführen, welcher Nutzen von der wechselseitigen Beziehung der Verbundpartner für den Verbund als Ganzes und die jeweilige Einzeluniversität ausgeht.

2 Hinweise zum Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan umfasst den Zeitraum vom Beginn der Förderung bis zum Abschluss der ersten Evaluation (1. November 2019 bis 31. Oktober 2026) und ist für die einzelnen Jahre in Personalkosten, Sachmittel und Investitionskosten zu unterteilen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der beantragten Mittel wird außerdem eine Vorhabenliste mit den veranschlagten Gesamtsummen (Zeitraum bis zur ersten Evaluation) erwartet. Hierzu werden Mustertabellen bereitgestellt.

In einem Antrag als Universitärer Exzellenzverbund sollen darüber hinaus in einer separaten Tabelle die Jahresanteile für Personal-, Sach- und Investitionskosten für jede antragstellende Universität aufgeführt werden.

3 Hinweise zum Datenanhang

Der Datenanhang ist wichtig für die Erfassung und Bewertung der gegenwärtigen Leistungen der Universitäten (Status Quo und Vorleistungen) und für die Beurteilung der vom Status Quo ausgehenden geplanten Vorhaben. Der zu erstellende Datenanhang muss die Basisdaten der Universität (u. a. Angaben zum Gesamthaushalt, zur Anzahl der Professorinnen und Professoren, des Wissenschaftlichen Personals, der Promovierenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, zu Betreuungsrelationen, zur Anzahl der abgeschlossenen Promotionen und Habilitationen, zur Anzahl der Berufungen) sowie Nachweise der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen in der Forschung (u. a. Drittmittel, Auszeichnungen, Rankings, Patente) und in weiteren Leistungsdimensionen beinhalten. Die Ausgestaltung der Datenabfrage erfolgt soweit gegeben gemäß der *Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung* des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2016. ³ Hierzu werden Mustertabellen bereitgestellt.

Im Datenanhang für eine Antragstellung im Verbund sind für jede antragstellende Universität die oben beschriebenen Basisdaten sowie Nachweise der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen in der Forschung und in weiteren relevanten Leistungsdimensionen aufzuführen. Darüber hinaus sind Nachweise der bisherigen gemeinsamen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in der Forschung (z. B. über gemeinsame Berufungen, gemeinsame Studien- und Promotionsangebote, gemeinsame Exzellenzcluster und weitere gemeinsame Forschungsprojekte) und in weiteren relevanten Leistungsdimensionen anzugeben. Die antragstellenden Universitäten müssen ihre Zusammenarbeit über ein für sie alle verbindliches Regelwerk belegen, das zusammen mit dem Antrag einzureichen ist. Dieses soll insbesondere Informationen über Zweck und Aufgaben

³ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Berlin Januar 2016. Download unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5066-16.pdf>

des Verbundes, Organe, Zuständigkeiten/Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen, Nutzungsregelungen (Infrastrukturen, Arbeitsergebnisse), Finanzierungsmodalitäten und Austrittsregelungen umfassen. Dem Regelwerk ist ein Organigramm beizufügen, das die Entscheidungsstrukturen unter Einbeziehung aller relevanten Organe und Gremien veranschaulicht.

V Förderkriterien

Das Expertengremium für die Exzellenzstrategie hat auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung (§ 4 Absatz 3) für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten Förderkriterien für das Auswahlverfahren verabschiedet (siehe „[Förderkriterien](#)“).

Grundlage der Begutachtung, der vergleichenden Bewertung und der Entscheidung wird zum einen die Kohärenz des Gesamtprofils der Einrichtung(en) vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausgangsvoraussetzungen der Einzeluniversität bzw. des Verbundes sowie das wissenschaftliche Leistungsniveau sein, zum anderen die Qualität der vom Status Quo und den Vorleistungen ausgehenden Planung sowie das Potenzial der Gesamtstrategie. Die Entscheidung über eine dauerhafte Förderung erfolgt ausschließlich nach wissenschaftsgeleiteten Kriterien.

Im Rahmen der Einzelfallbegutachtung sowie der vergleichenden Bewertung der Antragstellerinnen werden die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen sowie die verschiedenen bisher erreichten wissenschaftlichen und institutionellen Fortschritte von bereits in der Exzellenzinitiative geförderten Universitäten und Neuantragstellerinnen/Neuantragstellern berücksichtigt.

VI Verfahrensablauf

1 Vorbereitung der Begutachtung: Absichtserklärung

Die Verfahren für die Förderlinien Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten erfolgen zeitlich versetzt. Diejenigen Universitäten, die eine Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten beabsichtigen, müssen bis zum 21. Februar 2018 (12:00 Uhr, Ausschlussfrist) eine Absichtserklärung in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates einreichen (siehe „[Mustervorlage für die Absichtserklärung zur Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten](#)“ mit weiteren Hinweisen).

Eine Universität kann jeweils nur eine Absichtserklärung einreichen: entweder als Einzeluniversität oder als Antragstellerin in einem Verbund mit einer bzw. zwei weiteren Universitäten. Nach der Einreichung der Absichtserklärung kann eine Erweiterung der Antragstellerkonstellation um weitere Universitäten nicht mehr erfolgen. Ein späterer Austritt aus einem Verbund und eine Antragstellung als Einzeluniversität bzw. als Verbund von zwei Universitäten nach der Förderentscheidung über Exzellenzcluster ist bei Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen (siehe Abschnitt II) möglich. Die Abgabe einer Absichtserklärung verpflichtet nicht zu einer späteren Antragstellung.

Die Angaben in der Absichtserklärung ersetzen nicht den Antrag und sind nicht Gegenstand der Begutachtung. In der Absichtserklärung werden die Universitäten gebeten, kurze Angaben zu ihrem derzeitigen Profil und den Rahmen- und Umfeldbedingungen sowie zu den vorgesehenen Planungen im Rahmen des Antrags zu machen. Diese werden benötigt, um die Vor-Ort-Begutachtungen organisatorisch vorzubereiten sowie die Suche und Anfrage von vorwiegend ausländischen Sachverständigen rechtzeitig und vor Abgabe der Anträge vorzunehmen. Auf der Grundlage der Absichtserklärung wird sich die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates mit der jeweiligen Universität in Verbindung setzen, um die Ortsbesuche zu planen. Die Antragstellerinnen werden gebeten, die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates im weiteren Verlauf darüber zu informieren, sofern mit der Antragstellung Veränderungen in der Gesamtstrategie und/oder den Schwerpunktsetzungen

abzusehen sind, die Auswirkungen auf die organisatorischen Planungen des Ortsbesuches sowie die Rekrutierung von Sachverständigen haben könnten.

2 Auswahlverfahren: Antrag, Vor-Ort-Begutachtung, Bewertung, Entscheidung

In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ist keine Skizzenphase bzw. keine formale Vorauswahl vorgesehen. Nach der Förderentscheidung über die Exzellenzcluster am 27. September 2018 können diejenigen Universitäten und Verbünde, die die formalen Fördervoraussetzungen erfüllen (siehe Abschnitt II), bis zum 10. Dezember 2018 (12:00 Uhr, Ausschlussfrist) Anträge einreichen. Alle Anträge, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, werden im Zeitraum Januar bis April 2019 durch international zusammengesetzte Sachverständigengruppen vor Ort begutachtet. Die Gespräche bei den Ortsbesuchen finden in der Regel in englischer Sprache statt. Im Anschluss an die Ortsbesuche werden die Begutachtungsergebnisse vom Expertengremium vergleichend bewertet und die Entscheidungsvorlagen vorbereitet. Die Förderentscheidung erfolgt am 19. Juli 2019 in der Exzellenzkommission. Der Förderbeginn ist der 1. November 2019.

3 Anzahl möglicher Förderfälle

Ab **1. November 2019** können bei Erfolg im Wettbewerb insgesamt bis zu maximal elf Förderfälle gefördert werden. Dabei wird ein Universitärer Exzellenzverbund als ein Förderfall gezählt, sodass die Anzahl der geförderten Universitäten die Zahl elf übersteigen kann. Eine Mindestanzahl an Förderfällen ist in der Verwaltungsvereinbarung nicht vorgegeben.

Ab **1. November 2026** können bei Erfolg im Wettbewerb maximal 15 Förderfälle gefördert werden. Universitäten, die seit 2019 gefördert werden, müssen nach sieben Jahren kein neues Antragsverfahren durchlaufen; sie werden im Rahmen eines alle sieben Jahre stattfindenden Evaluationsverfahrens begutachtet und bei positiver Bewertung sowie der Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen (erforderliche Mindestanzahl von Exzellenzclustern) weiter gefördert. Noch nicht im Programm geförderte Universitäten können im Rahmen einer neuen Ausschreibungsrunde Anträge einreichen. Die maximale Zahl von 15 Förderfällen kann somit sowohl Exzellenzuniversitäten bzw. Universitäre Exzellenzverbünde aus der ersten Auswahlrunde umfassen als auch Exzellenzuniversitäten und Universitäre Exzellenzverbünde, die mit einem Neuantrag erfolgreich sind. Die Zahl der Neuförderungen richtet sich demzufolge auch nach der Zahl der Universitäten aus der ersten Auswahlrunde (2019), die weiter gefördert werden.

VII Ausgabenplanung und Finanzierung

1 Dauer der Förderung

Exzellenzuniversitäten und Universitäre Exzellenzverbünde werden dauerhaft gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass nach jeweils sieben Jahren die erforderliche Mindestanzahl von Exzellenzclustern nachgewiesen wird und die Evaluation der geförderten Universität bzw. des Universitären Exzellenzverbundes zu einem positiven Ergebnis geführt hat. Bei Vorliegen eines negativen Evaluationsergebnisses wird die finanzielle Zuwendung eingestellt und die betreffende Einrichtung erhält eine degressive, auf höchstens drei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung vom Bund und dem jeweiligen Sitzland.

2 Fördervolumen

Insgesamt sind für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten rund 148 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen. Für jede Einzeluniversität haben Bund und Länder jährlich antragsabhängige Förderhöhen von 10 bis 15 Millionen Euro, für jeden Universitären Exzellenzverbund 15 bis 28 Millionen Euro veranschlagt. Die genauen Fördersummen werden auf der Basis des vorgelegten Finanzierungsplanes in der Exzellenzkommission entschieden und für jeden erfolgreichen Förderfall bemessen.

3 Kostenarten

Im Rahmen der Förderung können Personal-, Sach- und Investitionskosten beantragt werden, die der Umsetzung der Gesamtstrategie als Exzellenzuniversität bzw. als Universitärer Exzellenzverbund dienen. Für alle beantragten Mittel muss ein grober Finanzierungsplan für die nächsten sieben Jahre, unterteilt in Jahrestrechen sowie nach Personal-, Sach- und Investitionskosten, vorgelegt werden. Die Plausibilität des beantragten Fördervolumens bildet eines der Förderkriterien und wird auch bei der Evaluation im Hinblick auf die erzielten Wirkungen berücksichtigt.

Da es sich um eine dauerhafte Förderung von Bund und Sitzland nach den landesrechtlichen Regelungen des jeweiligen Sitzlandes zur Grundfinanzierung handelt, müssen sich die beantragten Mittel nicht – wie in der Projektförderung auf Ausgabenbasis – ausschließlich auf die zusätzlich entstehenden, direkten Ausgaben beschränken. Daher werden auch keine Programmpauschalen, welche ausschließlich zur Deckung der durch beantragte Vorhaben entstehenden indirekten Kosten begründet werden, gewährt.

4 Empfänger von Fördermitteln und externe Beteiligungen

Empfänger von Fördermitteln ist die jeweilige Exzellenzuniversität bzw. der jeweilige Universitäre Exzellenzverbund. Sofern die landesrechtlichen Vorgaben es erlauben, können die geförderten Universitäten Mittel an beteiligte inländische Partnereinrichtungen im Rahmen einer befristeten Projektförderung weiterleiten. Die Partnereinrichtungen führen über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Projektmittel einen Verwendungsnachweis, den die Universität in die Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Sitzland einbezieht. Kooperationspartner aus dem privaten Sektor und aus dem Ausland können keine Mittelzuwendungen aus dem Programm Exzellenzstrategie erhalten.

5 Bereitstellung der Mittel

Die Mittel werden vom Bund zu 75 % und von den jeweiligen Sitzländern zu 25 % getragen. |⁴ Zur gemeinsamen Förderung der Exzellenzuniversitäten und der Universitären Exzellenzverbünde weist der Bund dem jeweiligen Sitzland bzw. den jeweiligen Sitzländern den jährlichen Bundesanteil zu. Das jeweilige Sitzland ruft die jährliche Zuweisung bedarfsgerecht ab. Rücklagen beim Land dürfen aus Bundesmitteln nicht gebildet werden. Der Landeshaushalt weist die Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils unter dem Förderzweck „Exzellenzuniversität“ pro Universität getrennt von den sonstigen Universitätsmitteln aus. Die Mittelbereitstellung des Bundes an die Länder ist grundsätzlich an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.

6 Regelungen zur Mittelbewirtschaftung

Die Förderung der Exzellenzuniversitäten und der Universitären Exzellenzverbünde erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes für die Grundfinanzierung der Universitäten. Diese Regelungen bestimmen ebenfalls die Modalitäten der Mittelbewirtschaftung und -verwendung sowie ggf. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der bewilligten Personal-, Sach- und Investitionsmittel.

Die Mittel sind zweckgebunden an die Programmziele und gemäß dem mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplan zu verwenden. Das Sitzland ist für die Sicherstellung und Prüfung der Zweckbindung der Mittel verantwortlich. Es prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel an den Universitäten und berichtet dem Bund im Rahmen eines vereinfachten Verwendungsnachweises darüber. Der zuständige Landesrechnungshof ist der des Sitzlandes; entsprechend gelten die landesspezifischen haushalts- und kassenrechtlichen

⁴ Die Finanzierung des Gesamtprogramms erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Bestimmungen. Die Rechte des Bundesrechnungshofes nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Auch im Haushalt der Universität(en) ist hinreichende Transparenz hinsichtlich der Höhe des Bundes- und Landesanteils und die Zweckbindung sicherzustellen. Sofern die landesgesetzlichen Regelungen es zulassen, können die Mittel auch für die Erstellung und Erstausrüstung von Gebäuden eingesetzt werden, wenn sie zur Umsetzung der Gesamtstrategie beantragt und bewilligt wurden. Bei der Beantragung von Bauvorhaben wird eine rechtzeitige Rücksprache mit dem jeweiligen Sitzland empfohlen.

Auch bei landesüberschreitenden Universitären Exzellenzverbünden werden die Mittel für jede geförderte Universität nach den Regeln des jeweiligen Sitzlandes für die Grundfinanzierung verwaltet. Im Finanzierungsplan des Exzellenzverbundes sind die Jahresanteile für jede antragstellende Universität auszuweisen. Zur Förderung eines landesüberschreitenden Exzellenzverbundes weist der Bund den jeweiligen Sitzländern anteilig den jährlichen Bundesanteil zu. Sollte es im Zeitverlauf zu Veränderungen bei der Höhe der Anteile der am Exzellenzverbund beteiligten Universitäten kommen, ist im Vorfeld eine Zustimmung des Bundes und der jeweiligen Sitzländer erforderlich.

VIII Weitere Informationen

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten in der Fassung vom 16. Juni 2016:
<http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/Verwaltungsvereinbarung-Exzellenzstrategie-2016.pdf>

Webseite der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zum Programm Exzellenzstrategie:
<http://www.gwk-bonn.de/themen/wissenschaftspakte/exzellenzstrategie/>

Webseite des Wissenschaftsrates zum Programm Exzellenzstrategie:
<https://www.wissenschaftsrat.de/arbeitsbereiche-arbeitsprogramm/exzellenzstrategie.html>

Webseite der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Programm Exzellenzstrategie:
<http://www.dfg.de/foerderung/programme/exzellenzstrategie/>

In der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates stehen Ihnen als Kontaktpersonen zur Verfügung:

Für das gesamte Programm Exzellenzstrategie:

Dr. Inka Spang-Grau, +49 (0)221 3776-281, spang-grau@wissenschaftsrat.de
 Dr. Verena Witte, +49 (0)221 3776-217, witte@wissenschaftsrat.de

Für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten:

Regina Immel, +49 (0)221 3776-250, immel@wissenschaftsrat.de
 Dr. Christine Radtki-Jansen, +49 (0)221 3776-255, radtki@wissenschaftsrat.de
 Dr. Gerlind Rüge, +49 (0)221 3776-232, rueve@wissenschaftsrat.de